(100 Exemplare)
photomechanischen Neudruck der alten vergriffenen Bände der Monumenta gegen Lieferung einiger Exemplare des Neudrucks zu gestatten.

Über den Vorschlag der Forkschen Buchhandlung äußern sich die Herren Below, Breßlau, Keymann, Kaupe, v. Gruner, Schäfer, Tangl, v. Oppenheim.

Die Vorfrage, ob die Zentraldirektion überhaupt geneigt ist, der Veranstaltung von anastatischen Neudrucken der vergriffenen Bände aus den Folio-Serien der Scriptores und Leges nähertzutreten, wird mit 7 gegen 3 Stimmen bejaht.

Ferner wird beschlossen:

a) das Archivische Forks und unsere Ansicht an Forks der Hahnschen Buchhandlung mitzuteilen;

b) an Fork zu schreiben, er möge sich darüber äußern, welche Bände der Mon. Germ. für den Neudruck in Frage kommen, und er möge uns seine Vorschläge mitteilen, wie er sich mit Hahn auseinandersetzen wolle;

c) unsere Stellungnahme zu den Forkschen Vorschlägen eines Neudrucks abhängen wir uns vor. Es bleibt zu prüfen die finanzielle Seite des Neudrucks (eventuell Beteiligung der Zentraldirektion am Reingewinn zur Aufbesserung unserer in Zukunft knappen Mittel), die Art des Vertriebs (Einzelbände, nicht nur ganze Serien), der Vorbehalt des Rechtes für die Zentraldirektion, Fork den Weiterverkauf anastatisch neugedruckter Bände zu verbieten, sobald einer der vergriffenen Bände in einer Neuausgabe der Monumenta vorliegt.

3. die Hahnsche Buchhandlung regt in einem Schreiben vom 23. Mai 1919 eine Neufestsetzung des Verkaufspreises des Neuen Archivs an. Da sich die Herstellungskosten auf das 3-4-fache gesteigert haben, bringe ihr das N.A. (bei dem jetzigen Verkaufspreis von 27 M.) erhebliche Verluste. Hahn beantragt einen Verkaufspreis von 50 (netto 35) M. bei 40 Bogen, von 57 (netto 42,75) M. bei 50 Bogen.

Zu dem Hahnschen Antrage äußern sich die Herren Tangl, Keymann, Kaupe, Breßlau. Beschlossen wird, den Verkaufspreis zunächst nur für ~~jeden~~ Band ~~in~~ M 43 zu bestimmen, und zwar auf 1 M. pro Bogen des auf 40 Bogen zu berechnenden Bandes. (Bei Überschreitung dieses Umfangs ist an Hahn extra ein Druckkostenzuschuss zu zahlen). - Für die Jubiläumsschrift (Bd. 42) bleibt es bei den oben getroffenen Preisbestimmungen.

4. Der stv. Vorsitzende berichtet über die Regelung des Vorsitzes der Zentraldirektion. Er trägt den Inhalt von § 4 des Protokolls der Sitzung des ständigen Ausschusses vom 20. Januar 1919 vor, sowie den Antrag des Ausschusses an das Reichsministerium des Innern vom 27. Januar 1919, Hrn. Breßlau auf Grund der Wahl vom 18. April 1916 zum Vorsitzenden im Hauptamte zu ernennen. Auf den Antrag des ständigen Ausschusses ist ein Bescheid des Reichsministeriums am 5. Mai 1919 ergangen. Auf diesen Bescheid hat der stv. Vorsitzende am 16. Mai 1919 eine Eingabe an das Reichsministerium gerichtet, deren Bearbeitung in dem Ministerialerlass vom 23. Mai 1919 vorliegt. Es wird vom Reichsministerium eine Neuwahl des Vorsitzenden der Zentraldirektion angeordnet unter besonderem Hinweis auf die Person des Herrn Generaldirektors der Staatsarchive Geheimrats Kehr.